#### **ANTRAG**

# der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abschiebungshaft nicht ausweiten, sondern vermeiden

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung auf Bundesratsdrucksache 642/14 Einspruch eingelegt wird.
- 2. auf Landesebene durch einen entsprechenden Erlass die ihr eröffneten Handlungsspielräume zugunsten der von Abschiebungshaft betroffenen Menschen zu nutzen. Dieser Erlass soll für Abschiebungshaftanträge insbesondere die folgenden Regelungen treffen:
  - a) Es ist stets zu prüfen, ob nicht die Anordnung milderer Maßnahmen zur Vermeidung von Abschiebungshaft in Frage kommt. Solche Maßnahmen können unter anderem die Erteilung von Meldeauflagen, die räumliche Beschränkung des Aufenthalts, die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Ausreiseberatung, die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen oder Garantien durch Vertrauenspersonen darstellen. In jedem Haftantrag ist darzulegen, warum mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft nicht geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen.
  - b) Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Ein Haftantrag soll grundsätzlich für höchstens zwei Wochen gestellt werden. Ist im Einzelfall eine längere Inhaftnahme zur Durchsetzung der Ausreisepflicht erforderlich, ist dies ausführlich zu begründen.

- c) Besonders schutzbedürftige Personen sind grundsätzlich nicht in Haft zu nehmen. Besonders schutzbedürftige Personen sind Minderjährige, Menschen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, Schwangere, Alleinerziehende oder Eltern mit minderjährigen Kindern sowie Menschen mit ärztlich attestierten oder offensichtlich psychischen Erkrankungen oder anerkannter Schwerbehinderung.
- 3. sich auf Bundesebene für die Abschaffung der Abschiebungshaft einzusetzen und zu diesem Zweck aktiv an der Entwicklung von Alternativen zur Abschiebungshaft mitzuwirken.

Jürgen Suhr, Silke Gajek und Fraktion

## Begründung:

## **Allgemeines**

Die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf. Die Freiheitsentziehung ist der intensivste Grundrechtseingriff, den das deutsche Rechtssystem kennt. Die Abschiebungshaft ist eine reine Verwaltungsmaßnahme, keine Freiheitsstrafe. Menschen, die in Abschiebungshaft kommen, haben keine Straftat begangen. Die Abschiebungshaft dient lediglich der Sicherung oder der Vorbereitung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Menschen.

Weil die Abschiebungshaft keine Strafhaft ist und von den Gefangenen keine Gefährdung für die Gesellschaft ausgeht, soll sie 'milder' gestaltet werden als die Strafhaft. Die europäische Rückführungsrichtlinie enthält deshalb ein striktes Trennungsgebot von Straf- und Abschiebungshaft. Gegen dieses Trennungsgebot hat die Landesregierung jahrelang verstoßen, indem sie die Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Bützow vollziehen ließ. Das machte das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C/514/13 sowie in der Rechtssache C-474/13 vom 17. Juli 2014 deutlich. Nun werden Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshaftanstalt im brandenburgischen Eisenhüttenstadt untergebracht. Doch auch diese unterscheidet sich kaum von einer Justizvollzugsanstalt.

Das Ziel der Abschiebungshaft, die Durchsetzung der Abschiebung, führt zu Haftumständen, die schlechter sind als im Strafvollzug. Die Ungewissheit darüber, wie lange die Inhaftierung dauern wird, ist extrem belastend. Das Haftziel ist nicht die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, sondern, im Gegenteil, die Ausschaffung aus dem Land. Für Menschen, die längere Zeit - manche ihr gesamtes Leben - in Deutschland verbracht haben, bedeutet das Haftende den endgültigen Verlust ihrer bisherigen Lebensumstände und die Zerstörung ihrer sozialen Beziehungen. Bei Flüchtlingen ist die Zeit in Haft geprägt von der Angst vor einer Rückschiebung in die Situation, der sie entflohen waren, und wirkt oft re-traumatisierend.

In Zusammenschau mit den finanziellen Kosten sprechen die negativen Auswirkungen der Abschiebungshaft auf die Abschiebungshäftlinge für eine Abschaffung dieser Maßnahme und die Suche nach gangbaren Alternativen. In den Koalitionsverträgen mehrerer Bundesländer wurde bereits vereinbart, auf eine Abschaffung der in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Abschiebungshaft und, bis es dazu kommt, auf eine weitgehende Reduzierung der Abschiebungshaftanträge hinzuarbeiten. Mecklenburg-Vorpommern sollte sich dem anschließen.

#### Zu Ziffer 1

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat unterdessen am 29. Dezember 2014 auf Drucksache 642/14 den Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung der Aufenthaltsbeendigung und des Bleiberechts zugeleitet. Dieser sieht vor, dass die Abschiebungshaft erleichtert und deutlich ausgeweitet wird. Letztlich läuft dieser Gesetzentwurf darauf hinaus, dass künftig fast jeder Flüchtling, der nach Deutschland kommt, inhaftiert werden kann.

Technisch funktioniert das wie folgt: Nach dem bisherigen § 62 Absatz 3 Nummer 5 Aufenthaltsgesetz ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Künftig soll dies immer dann geschehen, wenn "im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 2 Absatz 14 festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will (Fluchtgefahr)." Konkrete Anhaltspunkte dafür können nach dem neuen § 2 Absatz 14 Aufenthaltsgesetz sein:

- "1. der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
- 2. der Ausländer täuscht über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,
- 3. der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und aus den Umständen des Einzelfalls kann geschlossen werden, dass er einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will,
- 4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt,
- 5. der Ausländer hat ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will oder
- 6. der Ausländer hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete Vorbereitungshandlungen von vergleichbarem Gewicht vorgenommen, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können." Heribert Prantl bringt es in der Süddeutschen Zeitung vom 9. Mai 2014 auf den Punkt: Bei der Definition dieser Fluchtgefahr "findet sich fast alles, was einen Flüchtling beschreibt und ausmacht: Wenn einer keine Personalpapiere hat; wenn einer seinen Einreiseweg nicht richtig nennt; wenn einer unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist ist das alles begründet angeblich Fluchtgefahr und führt daher unmittelbar in die Zelle."

Bei dem geplanten Gesetz handelt es sich nach dem aktuellen Entwurf nicht um ein Zustimmungs-, sondern um ein Einspruchsgesetz. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, sich im Bundesrat für die Einlegung eines Einspruchs gegen das Gesetz einzusetzen.

#### Zu Ziffer 2

Die Ziffer 3 lehnt sich an den Erlass des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen vom 15. Mai 2013 an. Darüber hinaus hat zum Beispiel auch das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport den ihm nachgeordneten Ausländerbehörden durch Runderlass vom 23. September 2014 rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft erteilt.

### Zu Ziffer 3

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.